

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3769

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

05. März 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank für die uns gewährte Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. hat den mit LT-DrS. 17/2151 vorliegenden Reformentwurf angeregt mit dem Ziel, den Gemeinden das Recht einzuräumen, per Satzungsgestaltung zu wählen, ob sie die Kurabgabe wie bisher von den Touristen selbst – ggf. auf dem vielerorts mittlerweile erschwerten *Umweg über die Gastgeber* – oder nunmehr *von den Gastgebern* als indirekter Beitrag (sog. Gastgeber-Kurabgabe) erheben möchten.

Die Anlässe für diesen tourismuspolitisch wie auch juristisch längst überfälligen Schritt, der – wie Sie alle wissen – seit Mitte der 1990er Jahre immer wieder diskutiert, teilweise auch rechtlich (an)geprüft, aber niemals entschlossen umgesetzt worden ist, würden Bände füllen und können hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. An dieser Stelle möchten wir zusammenfassend noch einmal darauf hinweisen, dass die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes wird diesseits im Grundsatz entschieden positiv bewertet, da sich die Umstellung der Erhebungsform als Vereinfachung für den Gast und den Gastgeber darstellt. Falls sich der Schleswig-Holsteinische Landtag zu dieser Reform entschließen sollte, wird das nach unserer Überzeugung Signalwirkung für die anderen Landesgesetzgeber haben. Diese dürften, angesichts der überall wachsenden Schwierigkeiten mit der anachronistischen (im 19. Jahrhundert wurzelnden) Gäste-Kurabgabe, recht bald dem schleswig-holsteinischen Vorstoß nachfolgen.

In den zahlreichen Vorgesprächen mit DEHOGA und IHK haben sich allerdings auch einzelne Punkte ergeben, die auch aus unserer Sicht zumindest bis zur erstmaligen Einführung vor Ort in den

Gemeinden noch klärungsbedürftig sind. Diese Punkte sind in der Stellungnahme des TVSH an das Innenministerium vom 09.12.2011 (s. Anlage) detailliert aufgeführt.

Im Rahmen *dieser* Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss möchten wir aus rechtlichen Gründen noch auf **folgenden neuen Änderungsbedarf** hinweisen:

Änderung Bemessungsgrundlage:

1. Überflüssiger Satz 4:

~~„Die Vorausleistungen sollen anhand der durchschnittlichen Bettenauslastung der vorangegangenen Jahre berechnet werden.“~~

Diese Regelung, die aus einer früheren, heute überholten Fassung des Gesetzentwurfs stammt, ist unserer Auffassung nach entbehrlich. Angesichts des im Auge zu behaltenen Belangs, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für kommunales Satzungsrecht nicht mit entbehrlichen Detailregelungen zu überfrachten, sollte dieser Satz dem Gesetzentwurf wieder entnommen werden. Wenn für die Abgabeschuld selbst in Satz 3 die Bemessungsgrundlage mit „Anzahl der gewährten Übernachtungen“ bestimmt wird, so wird hieraus klar, dass auch die Vorausleistungen sachgerechter Weise allein nach der Anzahl der im laufenden Erhebungsjahr zu erwartenden Übernachtungen zu bemessen sind. – Somit bedarf es hierzu nicht einer weiteren gesetzlichen Grundlage.

Einbeziehung Tageskurabgabe:

2. Satz 5 streichen, stattdessen zu allgemeiner Regelung in Abs. 2 umformen (**dringend!**):

~~„Ortsfremde Personen, welche keine Unterkunft nehmen, sind im Falle der Anwendung der Gastgeber-Kurabgabe für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Entrichtung von Entgelten heranzuziehen.“~~

Diese ist nach neuester Rechtsentwicklung nicht mehr ausreichend. Aufgrund einer höchst bedrohlichen aktuellen Gerichtsentscheidung in Niedersachsen wurden dort mit Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 471) die Gemeinden bereits in der Ausgangsvorschrift § 10 **Abs. 2** KAG von der praktisch unerfüllbaren Pflicht entbunden, auch alle als *Tagestouristen* in den Ort kommenden Personen vollständig zu erfassen und zur Kurabgabe heranzuziehen. Diese Maßnahme ist, da die betreffende Gerichtsentscheidung (OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.06.2011 - 9 LA 122/10 -, juris Rdnr. 4) bundesweit veröffentlicht ist, *auch in Schleswig-Holstein dringend geboten*.

Ohne diese Maßnahme wären fast alle Gemeinden, die jetzt noch die Kurabgabe wie herkömmlich von den Gästen selbst erheben, der akuten Gefahr richterlicher Nichtigkeitsprechung ihrer Satzungen ausgesetzt. Diese Gefahr muss sehr ernst genommen werden, weil bereits in einem in 2011 geführten Rechtsstreit vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht – Az. 4 A 399/11 – die fehlende Erfassung der Tagestouristen klägerseitig als Nichtigkeitsgrund gegen eine Kurabgabesatzung vorgebracht worden ist. (Der nach Obigem klar absehbare Bestätigung dieses Nichtigkeitsseinwands durch das *Gericht* konnte die beklagte Stadt gerade noch durch Bescheidaufhebung zuvorkommen.)

Der Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. bittet daher auf diesem Wege dringend darum, die entworfene Gesetzesnovelle um folgende Änderung des § 10 **Abs. 2** zu ergänzen:

„(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet **Unterkunft nehmen**, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. **Sie kann auch anstelle von Benutzungsgebühren nach § 6 von den Ortsfremden erhoben werden, die sich ohne Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet aufhalten und öffentliche Einrichtungen oder Veranstaltungen nutzen.** ...“

(bisherige Sätze 2 und 3 werden inhaltlich unverändert zu künftigen Sätzen 3 und 4)

Mit der somit geregelten Alternativität zur Benutzungsgebühr wird klargestellt, dass diejenigen Ortsfremden, die „die sich im Erhebungsgebiet“ – lediglich – „aufhalten“, ohne dort als Nutzer von Erholungseinrichtungen in Erscheinung zu treten, nicht zur Kurabgabe herangezogen werden müssen. Damit wird endlich, nach jahrzehntelanger dahingehender Praxis in sämtlichen kurabgabeberechtigten Gemeinden, das Gesetz an die Lebenswirklichkeit angepasst: dass nämlich *Tagestouristen einzig und allein anlässlich der Benutzung von Erholungseinrichtungen* (z.B. beim Strandzutritt etc.) zu Kurabgaben herangezogen werden können – und nicht etwa im Wege einer (Grenz-)Kontrolle sämtlicher Zugänge und Zufahrten zum jeweiligen Gemeindegebiet.

Ohne diese Änderung der *allgemeinen* Regelung in *Abs. 2* würde jeder rechtlich eingeweihte Leser des Gesetzes – gerade beim Lesen des § 10 Abs. 4 Satz 5 der bisherigen Fassung des Änderungsgesetzes – sogleich darauf aufmerksam, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber in der aktuellen Rechtsentwicklung offenbar „den Anschluss verpasst“ habe.

Redaktioneller Hinweis: Da sich durch diese Einfügung eines neuen Satzes in Abs. 2 die Satzfolge ändert, muss zudem in Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs die Verweisung auf „Abs. 2 Satz 2“ geändert werden in: „Abs. 2 **Satz 3**“.

Abschließend möchten wir darum bitten, nach einer angemessenen Frist, in der die Praktikabilität der Regelung und die Umsetzbarkeit für die Kommunen geprüft und bewertet werden können, zu prüfen, ob die im Gesetz verankerte Wahlmöglichkeit durch eine Verpflichtung abgelöst werden kann. Die Vorteile lägen in einer für Schleswig-Holstein einheitlichen Lösung und würden einer derzeit befürchteten Wettbewerbsverzerrung unter den Kommunen entgegenwirken.

Zusammengefasst ersehen Sie den nach unserer Ansicht bestehenden Änderungsbedarf der als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten synoptischen Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen
Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.



Frank Behrens
stv. Vorsitz



Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Frau Christine Holinka
Postfach 71 25
24171 Kiel

09. Dezember 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –
Gastgeber-Kurabgabe**

Sehr geehrte Frau Holinka,

wir möchten uns für Ihr Schreiben vom 27.10.2011 und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf bedanken. Zu dem Gesetzentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

I.

Die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da sich die Umstellung der Erhebungsform als Vereinfachung für den Gast und den Unternehmer (Gastgeber) darstellt.

Durch die Eröffnung der Alternative, die Kurabgabe der Übernachtungsgäste in Form einer indirekten Abgabe unmittelbar von den Unterkunftsgebern (Gastgebern) zu erheben, wird das Verfahren des Kurabgabeeinzugs wesentlich vereinfacht und erleichtert. Dies gilt für den Gast, für den Gastgeber und die abgabbeerhebende Körperschaft:

Der Gast zahlt nur noch den Übernachtungspreis. Er erhält einen Ausweis (Kurkarte) – entweder als Durchschrift seines Meldescheines oder in anderer, auch elektronischer Form – und kann damit die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und die Veranstaltungen kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen nutzen.

Gegenüber dem Gast tritt die Kurabgabe optisch nicht mehr in Erscheinung. In der Außenwirkung kommt es zu einer deutlichen Imageverbesserung, und zwar sowohl auf der Seite der Gemeinden als auch auf der Seite der Gastgeber, da der Gast nicht mehr mit der Kurabgabe konfrontiert wird. Dies ist aus Sicht des TVSH eine der wesentlichen Verbesserungen und kann sich als Wettbewerbsvorteil (bzw. als Beseitigung vorhandener Wettbewerbsnachteile) gegenüber anderen Tourismusdestinationen erweisen.

Aus Sicht des Gastgebers entfällt die seit langem vielerorts beklagte Arbeitsbelastung, die gerade aus der persönlichen Schuldnerstellung der Gäste resultiert:

So ist er nicht mehr in der Position, gegenüber dem Gast die Kurabgabe rechtfertigen zu müssen.

Außerdem entfällt das nach dem herkömmlichen Erhebungsverfahren doch recht aufwändige Einziehen der Kurabgabe vom Gast und die regelmäßige, zumeist in monatlichen Abständen erfolgende Abführung der eingezogenen Kurabgabebeträge an die Gemeinde. Auch die Errechnung der Kurabgabeschuld in jedem Einzelfall (Anzahl Personen, ggfs. Ermäßigungstatbestände berücksichtigen). Stattdessen erhält der Gastgeber einmal pro Jahr einen Abgabenbescheid für das betreffende Veranlagungsjahr, auf den während der Saison Vorausleistungen zu erbringen sind.

Auch auf Seiten der abgabenerhebenden Körperschaft ergeben sich Vorteile. Die monatliche Abrechnung mit den Gastgebern entfällt. Die Gemeinde hat es mit einer erheblich geringeren Zahl von Abgabepflichtigen zu tun (nach dem herkömmlichen Verfahren ist Abgabepflichtiger der einzelne Gast; der Gastgeber ist lediglich Haftender; nach dem Alternativverfahren hingegen ist der Gastgeber unmittelbar Abgabepflichtiger).

II.

In den zahlreichen Vorgesprächen mit DEHOGA und IHK haben sich folgende Punkte ergeben, die auch unserer Sicht zumindest bis zu einer erstmaligen Einführung in den Gemeinden noch einer Klärung bedürfen.

Die Gastgeber-Kurabgabe wird gegenüber dem Gastgeber geltend gemacht; sie erhöht dessen Betriebsausgaben. Er wird diese zusätzliche Belastung über den Preis an den Gast weitergeben, wodurch sich der Umsatz des Gastgebers erhöht. Auf diesen Umsatz muss der Gastgeber Umsatzsteuer zahlen. Da aber die mit der Kurabgabe bezahlte Leistung der Gemeinde nicht gegenüber dem Gastgeber, sondern gegenüber dem Gast erbracht wird, darf die Gemeinde gegenüber dem Gastgeber bei ihr auf die Kurabgabe (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG) entstehende Umsatzsteuer – aufgrund einer derzeit (noch) bestehenden Regelungslücke in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung – nicht ausweisen. Infolgedessen hat der Gastgeber keine Möglichkeit, seinerseits die Vorsteuer geltend zu machen. Dies gilt jedenfalls noch, solange die Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 5 Nr. 2 UStG noch nicht in der UStDVO konkret für Fallkonstellationen wie die der Gastgeber-Kurabgabe umgesetzt worden ist.

Diese Frage sollte mit dem Finanzministerium abgestimmt werden, damit jedenfalls mittelfristig die für das Dreieck-Leistungsverhältnis bestehende Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 5 Nr. 2 UStG umgesetzt werden kann. Hier bitten wir dringend um eine Initiative der Landesregierung Schleswig-Holstein über den Bundesrat, um die erforderliche bundesrechtliche Verordnungsregelung zu schaffen.

Eine ähnliche Problematik tritt auch auf, wenn der Gastgeber seine Unterkünfte im Rahmen von Pauschalangeboten oder über Buchungsportale anbietet. Denn in der Regel wird die Provision der Buchungsportale auf den (Brutto-) Preis, den der Gast zahlt, bezogen.

Ferner wird eine Wettbewerbsverzerrung befürchtet, wenn eine Gemeinde die Kurabgabe nach der herkömmlichen Erhebungsform einzieht, eine andere aber die Erhebungsform der Gastgeber-Kurabgabe anwendet.

Weiterhin ergibt sich aus Sicht des DEHOGA SH und der IHK SH, bei grundsätzlich zustimmender Haltung, ein unglücklich zeitliches Zusammentreffen mit der zusätzlichen Belastung der Gastgeber durch die – umstrittene, derzeit bundegerichtlich noch nicht entschiedene - „Bettensteuer-/Kulturabgabe“-Diskussion.

Der Tourismusverband sieht einen Lösungsansatz in der Ergänzung des § 3 KAG um eine Ausschlussklausel in dem Sinne: „Eine Aufwandsteuer auf örtliche Beherbergungen darf nicht erhoben werden, wenn die Kurabgabe als Gastgeber-Kurabgabe (§10 Abs. 4) erhoben wird“.

Grundsätzlich ist der Tourismusverband ohnehin der Ansicht, dass die Bettensteuer kein geeignetes Instrument zur kommunalen Finanzierung darstellt. Neben der weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit werden insbesondere die fehlende Erhebungsgerechtigkeit und die fehlende Zweckbindung für touristische Aufgaben kritisiert.

III.

Zum Text des Änderungsgesetzes gibt der TVSH folgende Hinweise und Anregungen:

Nach Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes verpflichtet der (neue) Abs. 4 Satz 3 die Gemeinde im Falle der Erhebung der Gastgeber-Kurabgabe, „sicherzustellen, dass die Kurabgabe auch von denjenigen ortsfremden Personen erhoben wird, die sich ohne Beherbergung oder sonstige Wohnunterkunft im Erhebungsgebiet aufhalten“. Damit soll erreicht werden, dass – wie bei der herkömmlichen Erhebungsform – auch die Tagesgäste kurabgabepflichtig bleiben. Durch die Formulierung „...ist sie (die Gemeinde) verpflichtet, sicherzustellen...“ wird die Pflicht zur Erhebung der Tageskurabgabe gegenüber der bisherigen Regelung verdeutlicht. Abgesehen von einem möglicherweise verfassungsrechtlichen Problem wegen der dann nebeneinanderstehenden indirekten Abgabenerhebung (bei den Gastgebern als Abgabepflichtige für ihre Übernachtungsgäste) und direkten Abgabenerhebung (bei den Tagesgästen als selbst Abgabepflichtige) wird mit dieser Formulierung einem seit Anbeginn der gesetzlichen Vorschrift zur Kurabgabenerhebung bestehenden strukturellem Vollzugsdefizit nicht abgeholfen, sondern die Problematik – durch den Begriff „sicherzustellen“ – nach unserer Auffassung noch verschärft:

Durch das Anknüpfen der Abgabepflicht von Tagesgästen an den bloßen Aufenthalt im Erhebungsgebiet müssen sämtliche Ortsfremden, die sich auch nur im Erhebungsgebiet aufhalten, quasi lückenlos erfasst werden. Grund dafür ist der Beitragscharakter der Kurabgabe, der lt. Rechtsprechung die Gemeinden dazu zwingt, die Kurabgabehöhe exakt durch Teilung des umlagefähigen Aufwands durch die Summe aller kurabgabepflichtigen Tage zu berechnen. Dies ist bei der bisherigen Ausdehnung der Kurabgabepflicht auf das bloße „Sich-Aufhalten“ im Erhebungsgebiet tatsächlich nicht möglich bzw. noch nie jemals auch nur annähernd bewerkstelligt worden. Denn dies erforderte die flächendeckende Erfassung der Tagesgäste. Stattdessen werden diese tatsächlich seit jeher nur an besonderen „Kontrollstellen“, wie etwa Strandübergänge, kostenpflichtige Veranstaltungen u. ä. erfasst.

Dieses strukturelle Vollzugsdefizit, welches nicht erst bei Umstellung auf die Erhebungsform der Gastgeber-Kurabgabe entsteht, sondern auch bei der herkömmlichen Form der Erhebung vorliegt, ist kürzlich Gegenstand einer Entscheidung des OVG Lüneburg gewesen (Beschl. v. 10. 06. 2011 - 9 LA 122/10 -).

Zwar hat das OVG Lüneburg die entsprechende Gesetzesregelung des § 10 KAG (Nds.) verfassungsrechtlich noch „gehalten“, indem es zur Abgabepflicht von Tagesgästen ausführt (a. a. O.):

„Auch diese nicht im Gemeindegebiet übernachtenden Gäste haben angesichts ihres Aufenthalts im anerkannten Gebiet die Möglichkeit, die dem Fremdenverkehr dienenden gemeindlichen Einrichtungen zu nutzen sowie an zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind bei der insofern gebotenen einschränkenden Auslegung des § 10 Abs. 2 Satz 1 NKAG kurbeitragspflichtig, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können. Letzteres ist vor allem der Fall, wenn sie abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Fremdenverkehrseinrichtungen benutzen, wie etwa eintrittspflichtige Kureinrichtungen oder Kurstrände, oder wenn sie an Fremdenverkehrsveranstaltungen teilnehmen (...).“

Dennoch ist, wie sich aus dem angedeuteten Hinweis dieser Entscheidung auf die Überdehnung des Kurbeitragstatbestands („sich aufhalten“) ergibt, zu befürchten, dass bei der – einzukalkulierenden – verfassungsgerichtlichen Überprüfung des künftigen § 10 Abs. 4 KAG (SH) die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum strukturellen Vollzugsdefizit auch hier Anwendung finden könnte.

Eben wegen dieser Problematik, die bereits dem heute geltenden Kurabgaberecht immanent ist, durch die im Entwurf des Änderungsgesetzes vorgesehenen unterschiedlichen Erhebungsformen im Rahmen der Gastgeber-Kurabgabe aber nun deutlicher hervortritt, sah der Vorschlag z. B. des TVSH vor, Tagesgäste zwingend über andere Entgelte (z. B. Benutzungsgebühren) an der Mitfinanzierung des Aufwands für die Kur- und Erholungseinrichtungen zu beteiligen.

Dieser Vorschlag könnte etwa durch folgende Gesetzesformulierung umgesetzt werden:

Absatz 4 (neu) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftsnahme aufhalten, sind im Falle der Erhebung der Gastgeber-Kurabgabe für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Entrichtung von Entgelten heranzuziehen.“

Noch besser wäre es freilich, wenn sich der Gesetzgeber entschließen könnte, das o. g. strukturelle Vollzugsdefizit grundlegend zu beseitigen und in § 10 Abs. 2 KAG nurmehr generell für das Entstehen auch der herkömmlichen Gast-Kurabgabepflicht auf die Unterkunftsnahme im Gemeindegebiet abzustellen (vgl. § 11 KAG NRW) und für die Tagesgäste eine Benutzungsentgeltspflicht zu regeln, nämlich etwa so:

„(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Ortsfremde Personen die sich ohne Unterkunft im Erhebungsgebiet aufhalten, sind im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Veranstaltungen zu Benutzungsentgelten heranzuziehen. ...“

IV.

Für das weitere praktische Verfahren zur Einführung der Gastgeber-Kurabgabe in den Gemeinden halten wir folgende Punkte für besonders bedeutend:

1. Eine Einführung auf gemeindlicher Ebene kann erst nach der zumindest auf Ebene des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums gefundenen Lösung der o.g. Umsatzsteuerproblematik beginnen.
2. Die von den Verbänden formulierten noch zu klärenden Punkte bedürfen einer seriösen Abwägung in Bezug auf eine rechtssichere, von den Betrieben akzeptierte und für die Gemeinden praktikable Umsetzung. Dies war auch erklärter Wunsch des Tourismusverbandes, des DEHOGA und der IHK, und zwar vor einer Gesetzesinitiative. Dem wurde, ebenso wie der erbetenen Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme, bedauerlicherweise nicht Rechnung getragen. Hier bietet sich nun als Heilung eine inhaltliche und kommunikative Umsetzungsbegleitung durch eine gemeinsame Projektgruppe bestehend aus DEHOGA, IHK, Tourismusverband und kommunalen Landesverbänden unter Federführung des Innenministeriums an. Neben der Umsetzungsbegleitung wird die Erarbeitung eines Satzungsmusters die zentrale Aufgabe dabei sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.



Frank Behrens
stv. Vorsitz



Rainer Balsmeier
Projektleiter



Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin

Vorgelegter Entwurfstext:	Anmerkungen des TVSH:	Änderungsvorschlag:
---------------------------	-----------------------	---------------------

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.: Anlage zum Schreiben vom 05.03.2012

Synoptische Übersicht zu den Änderungshinweisen zu LT-DrS 17/2151

Layout-Hinweis:

- Normale Schrift = unveränderte Regelung des geltenden Gesetzes
- *Kursive Schrift* = Änderung lt. vorliegendem Gesetzentwurf
- ***Kursiv-fett-blaue Schrift*** = Änderungsvorschlag des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 10		(keine Änderung)
Kur- und Fremdenverkehrsabgaben		(keine Änderung)
(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Satz 2 beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, wenn sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.	(keine)	(keine Änderung)
(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet	Die bisherige Regelung des Kreises der Abgabepflichtigen ist in der Praxis nicht umsetzbar, da der bloße „Aufenthalt“ von nicht übernachtenden Personen im Gemeindegebiet nicht tatsächlich feststellbar ist. Er kann lediglich dann festgestellt wer-	(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet <i>Unterkunft nehmen</i> , ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. <i>Sie kann auch anstelle von Benutzungs-</i>

Vorgelegter Entwurfstext:	Anmerkungen des TVSH:	Änderungsvorschlag:
<p>Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p>	<p>den, wenn diese Personen bestimmte Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich nutzen. Aus dieser gesetzlichen Überdehnung des Kreises der Kurabgabepflichtigen wurde in Niedersachsen vom dortigen Oberverwaltungsgericht die Konsequenz gezogen, dass die Kurabgabebesatzung nichtig ist, wenn die Tagesgäste nicht erfasst und in der Abgabekalkulation berücksichtigt werden (Nds. OVG, B.v.10.06.2011 – 9 LA 122/10 -). Daraufhin wurde sofort § 10 NKAG geändert (Gesetz vom 9.12.2011, Nds. GVBl. S. 471; die dortige Gesetzesfassung lässt jedoch u. E. trotz der lang und kompliziert geratenen Formulierung das Problem zum Teil ungelöst).</p> <p>Es besteht daher dringender Bedarf, den Absatz 2 wie nebenstehend an die neue Rechtslage anzupassen. →</p>	<p><i>gebühren nach § 6 von den Ortsfremden erhoben werden, die sich ohne Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet aufhalten und öffentliche Einrichtungen oder Veranstaltungen nutzen.</i> Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p>
<p>(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder diejenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmerinnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetnehmerinnen und Reisetnehmer an die Reiseunternehmerinnen oder Reiseunternehmer zu entrichten haben.</p>	<p>(keine)</p>	<p>(keine Änderung)</p>
<p>(4) Die Gemeinde kann anstatt von den ortsfremden Personen im Sinne des Absatzes 2 die Kurabgabe allge-</p>	<p>a) Satz 2: Die Verweisung auf Abs. 2 Satz 2 muss nun, nach dortiger Einfügung eines neuen Sat-</p>	<p>(4) Die Gemeinde kann anstatt von den ortsfremden Personen im Sinne des Absatzes 2 die Kurabgabe allge-</p>

Vorgelegter Entwurfstext:	Anmerkungen des TVSH:	Änderungsvorschlag:
<p>mein von den in Absatz 3 Satz 1 und 2 bezeichneten Gastgeberinnen und Gastgeber erheben (Gastgeber-Kurabgabe). Als Gastgeber gelten auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Ortsfremden. Die Gastgeber-Kurabgabe ist nach der tatsächlichen Anzahl der gewählten Übernachtungen zu bemessen; es können Vorausleistungen auf die zu erwartende Kurabgabeschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen sollen anhand der durchschnittlichen Bettenauslastung der vorangegangenen Jahre berechnet werden. Ortsfremde Personen, welche keine Unterkunft nehmen, sind im Falle der Anwendung der Gastgeber-Kurabgabe für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Entrichtung von Entgelten heranzuziehen.</p>	<p>zes 2, geändert werden in „Satz 3“:</p> <p>b) Satz 3: „Das Wort „tatsächlichen“ ist ein Überbleibsel aus einem früheren Entwurf; es kann entfallen, da im Unterschied zum früheren Entwurf nicht mehr eine Schätzung der gewährten Übernachtungen anhand anderer Parameter erwähnt wird.</p> <p>c) Satz 4: Streichen, da überflüssig aufgrund des bereits in Satz 3 geregelten Maßstabs.</p> <p>d) Satz 5: Streichen, da nach der oben vorgeschlagenen allgemeinen Regelung in Abs. 2 hier nun überflüssig geworden.</p>	<p>mein von den in Absatz 3 Satz 1 und 2 bezeichneten Gastgeberinnen und Gastgeber erheben (Gastgeber-Kurabgabe). Als Gastgeber gelten auch die in Absatz 2 Satz 3 genannten Ortsfremden. Die Gastgeber-Kurabgabe ist nach der tatsächlichen Anzahl der gewählten Übernachtungen zu bemessen; es können Vorausleistungen auf die zu erwartende Kurabgabeschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen sollen anhand der durchschnittlichen Bettenauslastung der vorangegangenen Jahre berechnet werden. Ortsfremde Personen, welche keine Unterkunft nehmen, sind im Falle der Anwendung der Gastgeber-Kurabgabe für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Entrichtung von Entgelten heranzuziehen.</p>
<p>(5) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.</p>	<p>(keine)</p>	<p>(keine Änderung)</p>
<p>(6) Eine Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, kann für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 laufende Fremdenverkehrsgaben erheben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit eine Gemeinde teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Personenvereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Fremdenverkehrsabgabe erheben.</p>	<p>(keine)</p>	<p>(keine Änderung)</p>
<p>(7) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Frem-</p>	<p>(keine)</p>	<p>(keine Änderung)</p>

Vorgelegter Entwurfstext:	Anmerkungen des TVSH:	Änderungsvorschlag:
<p>denverkehr Vorteile geboten werden.</p> <p>(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.</p>	<p>(keine)</p>	<p>(keine Änderung)</p>